

## Autorität: Herrschaft ohne Zwang – Anerkennung ohne Deliberation

Grit Straßenberger

**Zusammenfassung:** Autorität gehört mit Gerechtigkeit und Demokratie zu den bedeutendsten Konzepten politischen Denkens. Als zwanglose, aber eben auch fraglose Anerkennung von Hierarchie verstanden, gerät Autorität gleichwohl in Spannung zur Demokratie. Der Artikel entwickelt entlang einer Differenzierung von vier Hauptsträngen der Thematisierung von Autorität die These, dass in der politikwissenschaftlichen Bearbeitung der Spannung zwischen Autorität und demokratischer Selbstregierung die Schärfe dieses politischen Kernbegriffs verloren zu gehen droht. Entweder wird der Autoritätsbegriff derart ausgeweitet, dass jeder Autorität hat bzw. jedem Autorität zugeschrieben werden kann, oder Autorität wird mit Macht bzw. legitimer Befehlsgewalt identifiziert, sodass lediglich deren Inhaber – diese aber ohne Ausnahme – Autorität haben. Beide Strategien der Auflösung der Spannung zwischen Autorität und Demokratie führen dazu, dass der Begriff bestenfalls mehrdeutig, schlimmstensfalls diffus und möglicherweise sogar überflüssig wird. Demgegenüber wird argumentiert, dass es sich bei Autorität um eine politische Kernkategorie handelt, die diese Stellung allerdings nur behaupten kann, wenn sie etwas anderes meint als demokratische Handlungsmacht einerseits und legitime Herrschaft bzw. Entscheidungs-kompetenz andererseits.

**Schlüsselwörter:** Autorität · Demokratie · Deliberation · Macht · Legitime Herrschaft · Gehorsam

**Authority: To rule without constraint—recognition without deliberation**

**Abstract:** Alongside with democracy and justice, authority is one of the most important concepts of political thought. As authority is often understood as the unconstrained but also unquestionable acceptance of hierarchy, the relationship between authority and democracy has always been marked by tensions. Following four different chains of argument addressing authority, this article shows that this core concept is in danger of losing its precision in the attempt of dissolving those tensions in recent debates in political sciences. Either the term is used in such a broad sense that anyone can have or be assigned authority or it is identified with power in general or the legitimate power of command so that *only* and *all* the people in power have authority. Both strategies of dissolving the tensions between authority and democracy render the concept at best ambiguous

---

**Online publiziert:** 20.09.2013  
© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

G. Straßenberger (✉)  
Institut für Sozialwissenschaften, Lehrbereich Theorie der Politik, Humboldt-Universität zu Berlin,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Deutschland  
E-Mail: grit.strassenberger@sowi.hu-berlin.de

and at worst diffuse or even dispensable. On the contrary, the aim of the paper is to argue for authority to be a political core category which can only maintain this position when it means something other than democratic power to act on the one hand and legitimate rule or decision-making competence, respectively, on the other.

**Keywords:** Authority · Democracy · Deliberation · Power · Legitimate rule · Obedience

### **Autorité: domination sans contrainte – reconnaissance sans délibération**

**Résumé:** Autorité est avec justice et démocratie un des principaux concepts de la pensée politique. Entendue comme reconnaissance certes non contrainte mais aussi incontestée de la hiérarchie, l'autorité est cependant en contradiction avec la démocratie. À partir d'une distinction entre quatre grandes conceptions de l'autorité cet article développe la thèse que ce concept politique majeur risque de perdre sa précision dans le cadre du traitement de la tension entre autorité et autonomie démocratique par la science politique. Le concept d'autorité est soit tellement élargi que tout un chacun a de l'autorité ou plus précisément peut se voir attribuer de l'autorité; soit identifié au pouvoir ou plus précisément au pouvoir de commandement légitime de sorte que seuls ses détenteurs – ceux-ci toutefois sans exception – ont de l'autorité. Ces deux stratégies de résolution de la tension entre autorité et démocratie ont pour effet de rendre ce concept ambivalent, dans le meilleur des cas, ou flou voire superflu, dans le pire des cas. Cet article défend en revanche l'argument que l'autorité constitue une catégorie politique majeure qui ne peut revenir à ce statut que si elle signifie autre chose que capacité d'action démocratique, d'une part, et domination légitime ou plus précisément compétence décisionnelle, d'autre part.

**Mots-clés:** Autorité · Démocratie · Délibération · Pouvoir · Domination légitime · Obéissance

## **1 Einleitung<sup>1</sup>**

Nach dem Rücktritt von Horst Köhler vom Amt des Bundespräsidenten am 31. Mai 2010 und im Vorfeld der Wahl eines neuen Bundespräsidenten forderte der seinerzeit Christian Wulff im dritten Wahlgang unterlegene Kandidat und heutige Bundespräsident Joachim Gauck eine Debatte über die plebiszitäre Wahl des Staatsoberhauptes. Die Bevölkerung sehne sich nach direkteren Formen der Mitsprache, daher sollte auch offen über eine Direktwahl des Bundespräsidenten geredet werden, so Joachim Gauck im Gespräch mit dem *Tagesspiegel* (Sirleschtov und Haselberger 2010).

Während Joachim Gauck offen ließ, ob er selbst eine solche Direktwahl befürwortete oder ob es ihm darum ging, eine öffentliche Debatte anzuregen, über die eine „politikverdrossene“, dem routinierten Politikbetrieb in der repräsentativen Demokratie zunehmend entfremdete Bevölkerung wieder stärker involviert werden sollte, verband Horst Köhler mit seinem im Jahr 2009 wiederholt eingebrachten Vorschlag zur plebiszitären Wahl des Staatsoberhauptes eine Stärkung der Rolle des Bundespräsidenten gegenüber

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz ist die leicht überarbeitete Fassung des Vortrages, den ich im Rahmen des Habilitationsverfahrens an der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 8. Juli 2013 gehalten habe. Für Hinweise und Anregungen danke ich Harald Bluhm und Felix Wassermann.

dem zu starken Einfluss der Parteien. Einen Tag nach seiner Wiederwahl forderte Horst Köhler, der Bundespräsident solle doch künftig besser vom Volk direkt gewählt werden. Vorausgegangen war dieser Bemerkung Köhlers seine „Kampfkandidatur“ gegen Gesine Schwan und die Sorge während des „Wahlkampfes, der keiner sein durfte“, ob er eine Mehrheit in der Bundesversammlung zusammenbekäme (Horeld 2010). Den Vorwurf parteipolitischer Instrumentalisierung wiederholte Köhler dann ein Jahr nach seinem Rücktritt, als er in einem Gespräch mit der *Zeit* noch einmal auf das folgenreiche Interview zurückkam, das er auf dem Rückflug von Afghanistan dem Deutschlandradio gegeben hatte: Seine Äußerungen zum Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr seien bewusst missverstanden und für parteipolitische – auch innerparteiliche – Ziele instrumentalisiert worden (Di Lorenzo und Naß 2011).

Auch in seiner Rücktrittserklärung selbst bezog sich Horst Köhler auf die Debatten um seine Äußerungen zum Afghanistan-Einsatz, führte hier aber vor allem die Respektlosigkeit gegenüber seiner Person als Grund für den Rücktritt an: „Meine Äußerungen zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr am 22. Mai dieses Jahres sind auf heftige Kritik gestoßen. Ich bedauere, dass meine Äußerungen in einer für unsere Nation wichtigen und schwierigen Frage zu Missverständnissen führen könnten. Die Kritik aber geht so weit, mir zu unterstellen, ich befürwortete Einsätze der Bundeswehr, die vom Grundgesetz nicht gedeckt wären. Diese Kritik entbehrt jeder Rechtfertigung. Sie lässt den notwendigen Respekt für mein Amt vermissen.“ (Köhler 2010)

Respekt für das Amt des Bundespräsidenten und für die Person, die es ausübt, ist mit öffentlicher Kritik schwer vereinbar. Diese Beobachtung lässt sich mit Hilfe des Konzepts „Autorität“ auf den Begriff bringen: Den sozialwissenschaftlichen Klassikern Max Weber, Hannah Arendt und Pierre Bourdieu zufolge meint Autorität zwanglose, aber eben auch fraglose Anerkennung von Hierarchie. Argumentieren, Überzeugen und erst recht Kritisieren setzen diesem Verständnis zufolge Autorität immer außer Kraft – wobei Arendt noch hinzufügt, dass es vor allem das Auslachen, das Lächerlich-Machen ist, das die Autorität nachhaltig blamiert und damit diskreditiert (Arendt 1990, S. 46 f.).

In der hier betonten Opposition zu Deliberation gerät Autorität freilich in Spannung zur Demokratie. Ich möchte daher den von Horst Köhler und Joachim Gauck eingebrachten Vorschlag, den Bundespräsidenten plebisztär zu wählen, zum Anlass nehmen, einige Überlegungen darüber anzustellen, wie sich das Verhältnis von Demokratie und Autorität darstellt, wenn man es begriffstheoretisch durchdenkt. Nach den begriffstheoretischen Überlegungen werde ich auf den Vorschlag zur plebisztären Wahl des Staatsoberhauptes zurückkommen und die damit kommunizierten Erwartungen – eine Demokratisierung der Demokratie, das Eindämmen parteipolitischer Einflussnahme und die Aufwertung der Autorität des obersten Staatsamtes – noch einmal knapp kommentieren.

Die These, die ich entlang einer Differenzierung von vier Hauptsträngen der Thematisierung von Autorität entwickeln möchte, ist, dass in der politikwissenschaftlichen Bearbeitung der Spannung zwischen Autorität und demokratischer Selbstregierung die Schärfe dieses politischen Kernbegriffs verloren zu gehen droht. Entweder wird der Autoritätsbegriff derart ausgeweitet, dass „jeder“ Autorität hat bzw. „jedem“ Autorität zugeschrieben werden kann, oder Autorität wird mit Macht bzw. legitimer Befehlsgewalt identifiziert, sodass lediglich diejenigen Autorität haben, die im Besitz der Macht bzw. Befehlsgewalt sind. Beide Strategien der Auflösung der Spannung zwischen Autorität

und Demokratie führen letztlich dazu, dass der Begriff bestenfalls mehrdeutig, schlimmstenfalls diffus und möglicherweise sogar überflüssig wird. Demgegenüber möchte ich argumentieren, dass der Begriff Autorität seine Stellung als politische Kernkategorie nur dann behaupten kann, wenn er etwas anderes meint als demokratische Handlungsmacht oder legitime Herrschaft oder politische Entscheidungskompetenz. Die Annahme, dass dieses „Andere“, das mit „Autorität“ auf den Begriff gebracht wird, für die Demokratie von erheblicher Bedeutung ist, liegt der folgenden Darstellung zugrunde.

Ich beginne diese begriffstheoretische Darstellung mit personaler Autorität, unterscheide anschließend Sachautorität von *auctoritas* als ratgebender Kompetenz und ende mit Auftrags- bzw. demokratischer Amtsautorität.

## 2 Personale Autorität

Kennzeichen personaler Autorität sind individuelle Vorbildhaftigkeit, eine ausgezeichnete Lebensweise, einschließlich charakterlicher Dispositionen wie Mut, Stärke und Entschlossenheit, aber auch eine glaubhaft erbrachte Wertrepräsentanz. In sozialwissenschaftlicher Begrifflichkeit wird hier auch von „Elite“ gesprochen, wobei damit Personen bezeichnet werden, die kraft ihrer personellen Fähigkeiten handeln können, also nicht nur kraft ihrer institutionellen Leitungspositionen (Mayer 2006, S. 464).

Die mit personaler Autorität betonte Differenz von Person und Position wird häufig mit der Kategorie des Charismas verbunden. Charismatische Autorität steht bei Max Weber für eine Form personaler Herrschaft, die es dem Träger von Charisma gestattet, eine symbolische Wirkung auf die „Beherrschten“ auszuüben, und zwar derart, dass einem Befehl freiwillig Folge geleistet wird (Weber 1980, S. 122 ff.; 1988, S. 483 ff.).<sup>2</sup>

Exemplarisch findet sich die charismatische Autorität in Thukydides’ „Würdigung des Perikles“, die zu den berühmten Passagen in der von ihm verfassten Geschichte des *Peloponnesischen Krieges* zählt. Diese Würdigung gipfelt in Thukydides’ Urteil über die Athenische Polis-Verfassung: „So war es dem Namen nach Demokratie, in Wirklichkeit aber Herrschaft des ersten Mannes.“ (Thukydides 1966, S. 182)

Der in der Figur des Perikles gefasste Typus charismatischer Autorität beruht zwar auf der Anerkennung der im Amt des (demokratisch gewählten) Strategen „unter Beweis“ gestellten politischen Leistungsfähigkeit, verweist aber auf einen persönlichen Überschuss: Kraft seiner Person und seiner rhetorischen Fähigkeiten gelang es Perikles, das öffentliche „Murren“ über die Belastungen, die der Krieg mit Sparta für die Athener bedeutete, zu beenden und die Athener Bürger zu einem Handeln zu bewegen, das ihren

2 Um das, was Weber mit dem Wort Charisma bezeichnet, begrifflich exakter zu erfassen, spricht Pierre Bourdieu von „symbolischem Kapital“: „Das symbolische Kapital besteht aus einem beliebigen Merkmal, Körperfunktion, Reichtum, Kampferprobtheit, das wie eine echte *magische Kraft* symbolische Wirkung entfaltet, sobald es von sozialen Akteuren wahrgenommen wird, die über die zum Wahrnehmen, Erkennen und Anerkennen dieser Eigenschaft nötigen Wahrnehmungs- und Bewertungskategorien verfügen: Ein Merkmal, das, weil es auf sozial geschaffene ‚kollektive Erwartungen‘ trifft, auf Glauben, eine Art Fernwirkung ausübt, die keines Körperkontakts bedarf. Man gibt einen Befehl, und es wird ihm gehorcht: Dies ist ein zutiefst magischer Akt.“ (Bourdieu 1998, S. 173 f.)

„Eigeninteressen“ widersprach, dem Wohl der Polis aber diente. Anders gesagt: Es gelang dem begnadeten Redner Perikles, die politische Kommunikation zu ordnen und damit im Bereich der Politik, in dem eine schlüssige Beweisführung nicht möglich ist, „autoritative Mitteilungen“ zu generieren, wie dies Carl Joachim Friedrich (1960, S. 7) genannt hat.

Die an Perikles exemplarisch ausgebildete Vorstellung personaler Autorität zeigt die Ambivalenz von Autorität in der Demokratie. Selbst wenn das Wirken herausragender Persönlichkeiten an eine deliberativ verfasste Öffentlichkeit gebunden ist und der Demos als entscheidungsfähiges Bürger-Publikum angesprochen wird, das von der Richtigkeit eines politischen Projekts überzeugt werden soll, bleibt die für Autorität charakteristische hierarchische Anerkennungsstruktur erhalten. Die egalitäre Struktur des Überzeugens wird durch die persönliche, moralische und kognitive Autorität der als überlegen anerkannten Persönlichkeit gebrochen.

Auf die Opposition von Autorität und Deliberation verweisen auch Frank Nullmeier und Tania Pritzlaff in ihrem Einspruch gegen das derzeit dominierende normative Demokratiemodell. Gegen das Ideal des „zwanglosen Zwangs des besseren Arguments“ (Habermas 1988a, S. 52 f.) machen sie geltend, dass zumindest in verfassten Öffentlichkeiten die ohne Regulierung zum uferlosen „Ausfransen“ tendierenden Deliberationen sehr häufig auf nicht-deliberative oder, anders gesagt, auf „autoritative“ Weise entschieden werden: Entweder wird die Kommunikation durch das „Institut der Geschäftsordnungsanträge“ strukturiert, woraus sich freilich „ein erhebliches Potential für strategisches Handeln gerade des Vorsitzenden (in Versammlungen) ergibt“ (Nullmeier und Pritzlaff 2013, S. 10), oder die Kommunikation wird durch das Einwirken von fraglos anerkannten Persönlichkeiten hierarchisiert, wobei diese Personen nicht notwendigerweise auch aktuell in administrativen Machtpositionen stehen müssen.

Nun bestreitet Jürgen Habermas keineswegs, dass in der zivilgesellschaftlich verfassten Öffentlichkeit Akteure auftreten, die mit „differentiellen Einflusschancen“ ausgestattet sind. Bereits in der *Theorie des kommunikativen Handelns* hat Habermas versucht, das Wirken von „Personen oder Institutionen“, denen Autorität und Überlegenheit zugeschrieben wird, über die Differenzierung zwischen Macht und Einfluss zu erfassen: Während „Macht“ mit Verweis auf den möglichen Einsatz von Zwangsmitteln als erfolgsorientierte „Weisung“ kommuniziert wird, wirken die „autoritativen“ Erklärungen der „Einflussreichen“ innerhalb verständigungsorientierter Kommunikation. Das heißt: Einfluss funktioniert nicht über die Androhung von Sanktion, sondern über das Vertrauen, dass die Autoritätsperson „über das nötige Wissen verfügt und hinreichend autonom ist, um für die Einlösung der von ih[r] kommunikativ erhobenen Geltungsansprüche zu garantieren“ (Habermas 1988b, S. 417).

Diese Überlegung taucht in der demokratietheoretischen Konzeption der Zivilgesellschaft wieder auf. Neben der Bekanntheit aus politischen Ämtern oder herausgehobenen Funktionen in etablierten Parteien oder anderen einflussreichen Gruppen wie etwa *Greenpeace* und *Amnesty International* bringen zivilgesellschaftliche Akteure ihre in speziellen Öffentlichkeiten erworbene Autorität, Reputation oder Prominenz ein (Habermas 1998, S. 439 f.). Damit ist freilich eine erhebliche Einschränkung der deliberativen Norm ver-

bunden.<sup>3</sup> In dem der Realität angepassten Modell der deliberativen Demokratie wirkt nicht allein der zwanglose Zwang des besseren Arguments, vielmehr wird die als egalitär vorgestellte Kommunikation über das Wirken von „Autoritäten“ hierarchisiert.

Während diese Hierarchisierungsleistung von Autorität im Modell der deliberativen Demokratie eher invisibilisiert wird, betont der griechische Geschichtsschreiber Xenophon ausdrücklich die Opposition von Autorität und Deliberation. In der *Kyrupädie* bezeichnet er die Regierung des persischen Königs Kyros als eine Form der gewaltlosen Herrschaft, die auf Autorität beruht: Kyros herrschte über sehr viele Menschen, sehr viele Städte und sehr viele Völker, „die weder seine Sprache verstanden noch in der Lage waren, sich untereinander in derselben Sprache zu verständigen, und dennoch gelang es ihm, seine Herrschaft über ein so großes Reich durch seine Autorität zu festigen, so daß er allen den Mut zum Widerstand nahm und niemand versuchte, sich gegen ihn aufzulehnen. Außerdem gelang es ihm, in allen Menschen den heftigen Wunsch zu wecken, ihm gefällig zu sein, so daß sie es stets für richtig hielten, sich seiner Entscheidung zu beugen.“ (Xenophon 1992, S. 11)

Nun ist für die in der *Kyrupädie* zentrale Frage, worauf die gewaltlose Herrschaft des Perserkönigs beruhte, entscheidend, dass es im griechischen Denken den Begriff Autorität nicht gab. Der Begriff Autorität ist römischen Ursprungs und wird hier auch deutlich anders gefasst. Darauf werde ich später noch eingehen. Bis hierher ist von Belang, dass im griechischen Originaltext der *Kyrupädie* an der Stelle, wo Xenophon das Phänomen freiwilligen Gehorsams beschreibt und die dann mit „Autorität“ übersetzt wurde, „Furcht“ steht: *phóbos*.<sup>4</sup> Dass Kyros mittels Furcht regierte, meinte Xenophon nun aber gerade nicht, denn er betont ja mehrmals, dass die Menschen Kyros freiwillig gehorcht haben.

Hier zeigt sich das begriffliche Problem von einer anderen Seite: Xenophon will die spezifische Hierarchisierungsleistung des Kyros deutlich herausstellen, aber dafür fehlt ihm der Begriff „Autorität“. Um das Phänomen von freiwilligem und fraglosem Gehor-

- 
- 3 „Erst die *kommunikative Ethik* sichert die Allgemeinheit der zulässigen Normen und die Autonomie der handelnden Subjekte allein durch die diskursive Einlösbarkeit der Geltungsansprüche, mit denen Normen auftreten, d. h. dadurch, daß nur *die* Normen Geltung beanspruchen dürfen, auf die sich alle Betroffenen als Teilnehmer eines Diskurses (zwanglos) einigen (oder einigen würden), wenn sie in eine diskursive Willensbildung eintreten (oder eintreten würden).“ (Habermas 1973, S. 125) Normativ stellt dieser moralphilosophische Ansatz auf die regulative Idee der idealen Sprechsituation ab, nach der wir „keine andere Wahl [haben], jedesmal wenn wir einen Diskurs führen möchten, einander wechselseitig zu supponieren, daß unsere Rede die formalen Eigenschaften einer unverzerrten Kommunikation aufweist, die einzig den eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Arguments zuläßt und mit keinem Motiv außer dem kooperativer Wahrheitssuche verträglich ist“ (Habermas 1977, S. 130). Das Ideal der diskursiven Willensbildung der Betroffenen bildet für Habermas den kontrafaktischen Maßstab, an dem sich nicht nur der Grad an Legitimität politischer Entscheidungen, sondern damit verbunden auch die Rationalität demokratischer Partizipation messen lassen muss, wenn sie politisch folgenreich sein soll.
- 4 In den Anmerkungen des Herausgebers und Übersetzers Rainer Nickel zur *Kyrupädie* heißt es dazu: „Im griechischen Originaltext steht eigentlich ‚die von ihm ausgehende Furcht‘ bzw. ‚die Furcht, die er verbreitete‘. Da Kyros laut Xenophon gerade nicht mit dem Mittel der ‚Furcht‘ regierte, wurde für die Übersetzung der Begriff ‚Autorität‘ gewählt.“ (Xenophon 1992, S. 668, Anm. 5)

sam zu erfassen, wird dann auf andere Begriffe, wie Furcht oder Herrschaft, zurückgegriffen, die aber ganz offensichtlich nicht geeignet sind, dieses Phänomen aufzuklären.

Wie es diesem „bewundernswerten“ Mann gelang, ein so „außerordentlich tüchtiger Herrscher über die Menschen zu werden“, dass sie bereit waren, ihm freiwillig zu gehorchen, ist die leitende Frage, die in der *Kyrupädie* geklärt werden soll, und sie lässt sich Xenophon zufolge „nur mit der Einzigartigkeit der Erziehung“ und der außerordentlichen „Persönlichkeit des Kyros“ beantworten. Xenophon beschreibt Kyros mittels solcher körperlichen wie charakterlichen Eigenschaften wie „schön und äußerst menschenfreundlich, lernbegierig und ehrgeizig“, bezeichnet ihn aber auch als mutig, insofern „er jede Anstrengung ertrug und jede Gefahr auf sich nahm, um Achtung und Anerkennung zu erringen“ (ebd., S. 11 und 13). Auf diese Weise erwies sich Kyros als Vertrauensperson.

Das Vertrauen galt dabei der Person in ihrem durch richtige Erziehung geprägten Charakter sowie ihrem „Sachverstand“, „[d]enn die Menschen“ – so gibt Xenophon das Gespräch zwischen Kambyses und seinem Sohn Kyros wieder – „gehorchen sehr gern jedem, von dem sie annehmen, daß er über alles, was ihnen nützlich ist, besser Bescheid weiß als sie selbst“ (ebd., S. 87). Auf die Nachfrage von Kyros, wie man sich denn einen solchen Ruf als Sachverständiger möglichst rasch erwerben kann, antwortet sein Vater: „Es gibt, mein Sohn, keinen schnelleren Weg, auf dem jeweils gewünschten Gebiet den Ruf eines Sachverständigen zu erwerben, als dort wirklich ein Sachverständiger zu werden.“ (ebd., S. 89)<sup>5</sup>

### 3 Sachautorität

In sozialwissenschaftlicher Perspektive handelt es sich bei Sachautorität um eine Zuschreibung, die sich einerseits „auf die Anerkennung eines überlegenden Sachwissens und benachbarter Talente, etwa des Organisierens, und damit auf Eigenschaften und Fähigkeiten einer konkreten Person“ (Paris 2009, S. 41 f.) bezieht, andererseits aber mit der Ausübung von Ämtern verbunden ist, die eine exzentrische fachliche Kompetenz verlangen, die in der Realisierung dieser Funktionen auch erbracht werden muss, um als vertrauenswürdig zu gelten.

Pierre Bourdieu (1983) hat diese Verbindung zwischen persönlicher Autorität und Amtsautorität, wie sie den Typus der Sachautorität grundsätzlich kennzeichnet, in seinem erweiterten Kapitalkonzept gesellschaftskritisch zugespitzt. Er bezeichnet Sachautorität als „kulturelles Kapital“, das der Person anhaftet, insofern es sich hier um ein inkorporiertes Wissen handelt, das die Person selbst erwerben und beständig aktualisieren muss. Zugleich aber erfolgt die Anerkennung von Sachautorität aufgrund eines Titels, der von einer autorisierten (Staats-)Macht via Bildungssystem vergeben wird und der die Besetzung herausgehobener Funktionen legitimiert. Angesichts der legitimatorisch so entscheidenden Rolle des Bildungssystems im demokratischen Staat spricht Bourdieu (2004) hier auch von der Herstellung eines „Staatsadels“.

5 Schein und Sein müssen also übereinstimmen, wenn man als „Sachverständiger“ anerkannt werden will, wie es zur Verdeutlichung des Gesagten in den erklärenden Anmerkungen zu Xenophons *Kyrupädie* heißt (Xenophon 1992, S. 685, Anm. 22).

Die Bezeichnung „Staatsadel“ verwendet Bourdieu in expliziter Abgrenzung zum Elite-Begriff, insofern dieser die symbolische Dimension der Anerkennung hierarchischer Sozialstrukturen verschleiere und damit deren Reproduktion befördere. Bourdieu stellt damit zugleich die große liberale Versöhnungsformel von Demokratie und Elite, nämlich den Begriff der „Leistungselite“ infrage, der knapp gesagt meint, dass sich innerhalb funktionsbereichspezifischer Verfahren der Leistungsauslese, die meist als wettbewerbslich vorgestellt werden, die „Besten“ durchsetzen. Der Leistungselitenbegriff unterstellt den Idealfall einer pluralen „Elitengesellschaft“, in der alle Elitepositionen nach persönlich zu erbringender und sich in fairer Konkurrenz zu anderen als erfolgreich herausstellender Leistung vergeben werden und diese Positionen allen Bürgern prinzipiell offen stehen. (Dreitzel 1962, S. 72 f.)

Ein normativ aufgeladenes Verständnis von Leistungseliten als einer spezifischen Variante von Werteliten wird innerhalb der Soziologie, Bildungsforschung und Psychologie seit geraumer Zeit unter dem Titel „Kompetenz“ bzw. „Exzellenz“ diskutiert. Während es hier vor allem um die individuellen Leistungsvoraussetzungen geht, also um die herausragenden oder eben exzellenten Fähigkeiten Einzelner, so thematisiert die Politikwissenschaft die Bedeutung von Sachautorität bzw. Expertise vor allem mit Blick auf das politische Institutionensystem. In demokratietheoretischer Perspektive wird hier durchaus eine Spannung zwischen Sachautorität und Demokratie diagnostiziert.

So hat Michael Zürn (2011) unlängst die innerhalb der westlichen OECD-Demokratien zu beobachtende Entwicklung, dass originär demokratische Quellen politischer Herrschaft wie Partizipation und öffentliche Deliberation gegenüber Legitimationsquellen wie Recht und Expertise ins Hintertreffen geraten, als einen Prozess bezeichnet, in dessen Verlauf die republikanisch-partizipativen Anteile der repräsentativen Demokratie erheblich reduziert werden. Zürn stützt diese These einer Legitimationskrise majoritärer politischer Institutionen neben dem Verweis auf eine kontinuierlich sinkende Wahlbeteiligung und den deutlichen Rückgang der Parteimitgliedschaft auf Befragungen, wonach in Deutschland vor allem jene Institutionen höheres Ansehen genießen, die dem politischen Prozess demokratischer Mehrheitsbildung entzogen sind. Dazu zählen neben dem Bundesverfassungsgericht und der Bundesbank seit 1985 kontinuierlich auch der Bundespräsident (ebd., S. 613). Irritierenderweise, so Zürn, wird gerade jenen Institutionen großes Vertrauen entgegengebracht, die nicht über das Mehrheitsprinzip legitimiert sind, „während die Institutionen, die der Bevölkerung Mitspracherechte gewähren, äußerst kritisch beäugt werden“ (ebd., S. 615).

Nun ließe sich dieser irritierende Befund als Zeitdiagnose noch etwas schärfen. Unter der Annahme nämlich, dass Kritik zur Demokratie gehört, stellt die öffentliche Kritik an genuin demokratisch legitimierten Institutionen, wie an Parteien und Parlamenten oder auch an der Bundesregierung als Inhaberin von Handlungsmacht, die Normalität einer konfliktuellen Demokratie dar. Demgegenüber sind auf Autorität beruhende Institutionen geradezu darauf angewiesen, dass ihre Expertise fraglos anerkannt wird. Öffentliche Kritik stellt diese fraglose Anerkennung infrage und damit auch deren Funktion, die darin besteht, der demokratischen Handlungsmacht Grenzen zu setzen. Von einer Krise der Demokratie ließe sich demnach dann sprechen, wenn mit demokratischer Handlungsmacht ausgestattete Institutionen *nicht mehr* öffentlich kritisiert werden, während mit Autorität versehene Ämter bzw. Amtsinhaber öffentlicher Kritik ausgesetzt sind. Und

schließlich ließe sich von einer Krise der Demokratie sprechen, wenn Institutionen, denen fraglose Anerkennung zuteil wird, als Orte politischer Entscheidungskompetenz fungieren. Dann nämlich werden politische Entscheidungen, denen in einer „lebendigen Demokratie“ grundsätzlich widersprochen werden kann und sollte, der öffentlichen Deliberation entzogen.

Eine solche Perspektive auf das Verhältnis von Demokratie und Autorität setzt freilich voraus, dass Autorität und Macht zunächst begrifflich und dann im Weiteren auch institutionentheoretisch unterschieden werden. Und damit bin ich beim dritten Strang der Thematisierung von Autorität, der sich auf das altrömische Verständnis von *auctoritas* als ratgebender Kompetenz bezieht. Für die meisten Autoren, denen an einer politikwissenschaftlichen Bearbeitung der Spannung zwischen Autorität und Demokratie gelegen ist, bildet das römische Verständnis von *auctoritas* den Ausgangspunkt der Überlegungen.

#### 4 Autorität als ratgebende Kompetenz

Wort und Begriff von Autorität sind römischen Ursprungs. Das Wort „Autorität“ kommt vom lateinischen *auctoritas*, und dieses von *auctor*. „Die Grundbedeutung von *auctor* ist Urheber, Schöpfer, Förderer, Mehrer, im übertragenen Sinn maßgeblicher, aber auch verantwortlicher Ratgeber“, so Theodor Eschenburg in seiner Studie *Über Autorität* (Eschenburg 1976, S. 11).

Auf die Figur des römischen *auctor* als eines öffentlichen Ratgebers rekurriert auch Dolf Sternberger (1980, S. 117 ff., 123 ff.), wenn er gegen das abendländisch-christliche Missverständnis einer patriarchalischen Verschwisterung von Autorität mit Macht und Herrschaft betont, dass Autorität „in der lebendigen republikanischen Verfassung des alten Roms sich in einer ganz bestimmten Instanz und Körperschaft verwirklicht hat: im Senat. Der römische Senat handelt nicht selber, er trifft keine eigentlichen aktuellen Entscheidungen, und auch sein Beschuß – *senatus consultum* – scheint mehr eine Art ‚Richtlinie der Politik‘, mehr maßgeblicher Ratschluß als unmittelbare Weisung zu sein.“ (ebd., S. 128)

In der Charakterisierung des römischen Senats als einer ratgebenden Institution, die formell nicht mit Entscheidungsmacht ausgestattet ist, bezieht sich Sternberger wie auch später Eschenburg auf Theodor Mommsen. Im dritten Band seines Werkes zum *Römischen Staatsrecht* bezeichnet Mommsen den „Rat“, den der mit *auctoritas* ausgestattete Senat der Bürgerversammlung bzw. dem Magistrat gab, als einen, der mehr war „als ein Rathschlag und weniger als ein Befehl, ein Rathschlag, dessen Befolgung man sich nicht füglich entziehen kann“ (Mommsen 1888, S. 1034). Zwar war rechtlich „der Konsul nicht verpflichtet, den Rat des Senats einzuhören, und der Volksbeschuß wäre auch ohne Senatsbe[s]tätigung formell gültig gewesen“, wie Eschenburg (1976, S. 16) im Anschluss an Mommsen feststellt, aber diesem Rat nicht zu folgen, hätte die auf der „Heiligkeit der Tradition“ ruhende, auf die Gründung der Stadt Rom rückbezogene politische Ordnung destabilisiert.

Diejenigen, die diese Gründungsleistung repräsentierten und die diese Rückbindung der Gegenwart an die verbindliche Vergangenheit leisten sollten, waren die im Senat versammelten „Alten“, die *patres*. Als Einzelne genossen sie aufgrund relativ klar umrisse-

ner Qualitäten, zu denen neben Bürgerrecht und Vermögen vor allem politische Erfahrung und ethische Qualifikationen gehörten, persönliche Autorität; als Versammlung dieser herausragenden Männer besaß der Senat institutionelle Autorität.

Wegen der herausgehobenen Stellung des römischen Senats innerhalb der republikanischen Mischverfassung Roms spricht Mommsen auch von „gewaltloser Herrschaft“ und vereindeutigt damit nicht nur den aus seiner Sicht „verschwommenen“ Begriff der *auctoritas*, sondern betont darüber hinaus das römische Verständnis, wonach die Demokratie als eine des autoritativen Ratschlags durch eine Leistungsaristokratie bedürftige Regierungsform galt. (Mommsen 1888, S. 1025 ff., 1033)

Die römisch-republikanische Sicht, dass der demokratischen Handlungsmacht autoritativ Grenzen gesetzt werden müssen, um die Freiheit des Volkes zu sichern, macht sich auch Hannah Arendt zu eigen. Ihr zufolge bedarf das dynamische, die politische Ordnung immer wieder herausfordernde Prinzip der Demokratie zu seiner stabilisierenden Begrenzung hierarchischer oder pyramidenförmiger Autoritätsstrukturen, wobei es sich hier, wie Arendt betont, um eine Pyramide handelt, deren Spitze „nicht in die Höhe eines sich über der Erde erstreckenden Himmels ragt (wie bei Plato) und nicht in ein transzendentes Jenseits der Welt hinaufreicht (wie im Christentum), sondern gleichsam auf dem Kopf [steht] und in die Tiefe einer irdisch-menschlichen Vergangenheit [hinunterreicht]“. (Arendt 1994a, S. 190)

An Ciceros verfassungstheoretische Unterscheidung zwischen *auctoritas*, die beim Senat, und *potestas*, die beim Volk liege, anschließend, unterscheidet Arendt (1990, S. 45 ff.) nicht nur begrifflich zwischen Autorität und Macht, sondern trifft mit Blick auf die von ihr als vorbildhaft ausgezeichnete Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika eine konkrete institutionelle Zuordnung: Während die politische Macht in den demokratisch legitimierten Institutionen beheimatet ist, also im Repräsentantenhaus, im Senat und im Amt des plebisztär gewählten Präsidenten, genießen allein die „von oben“ auf Lebenszeit bestellten Obersten Bundesrichter als Kollegium des Supreme Court Autorität (Arendt 1994b, S. 257 f.).<sup>6</sup> Die römische Einsicht, das republikanische Gemeinwesen gewinne seine Stabilität aus der institutionalisierten Verknüpfung von Kontinuität, repräsentiert durch den „aristokratischen“ Senat, dem es zukam, die Rückbindung (*religare*) der Gegenwart an die verbindliche Tradition zu leisten, und dem (dynamischen) Prinzip der Annuität, dem die demokratisch gewählten Ämter, also die sogenannten Magistrate, unterlagen, kehrt hier in moderner Version wieder.

Arendt zufolge stellen die „Heiligsprechung der Verfassung“, in der sich die Überzeugung ausdrückt, dass handelnde Menschen selbst, ohne Bezug auf ein Absolutes, imstande sind, eine neuen Anfang zu machen, und die sofortige Übertragung der höchsten Autorität im Staate an den Obersten Gerichtshof zusammen eine erhebliche politische Entmachtung des Souveräns dar. Der Gestaltungsmacht des amerikanischen Volkes werden durch eine kleine Gruppe von auf Lebenszeit berufenen Richtern juristisch Grenzen gesetzt. Den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes kommt die Autorität zu, die Verfassung auszulegen, und das heißt durch Interpretation ständig neu zu formulieren und dadurch lebendig zu erhalten. Der Oberste Gerichtshof wird damit, wie Arendt mit James

6 Zu Arendts Rezeption von Ciceros verfassungstheoretischer Unterscheidung von *auctoritas* und *potestas* vgl. auch Llanque 2011.

Wilson sagt, zu einer „Art verfassungsgebender Versammlung, die in Permanenz tagt“ (ebd., S. 258). Die Macht des Obersten Gerichtshofes ist jedoch beschränkt: In Arendts Lesart besitzt diese Institution keine Macht, insofern die Richter nicht initiativ tätig werden, sondern in ihrer Tätigkeit auf die Interpretation der Verfassung festgelegt sind, die in einem Schriftstück niedergelegt ist.

Der Maßlosigkeit demokratischer Macht steht die Autorität der geschriebenen Verfassung gegenüber, die zwar über Zusätze erweitert werden kann, als Dokument des revolutionären Neubeginns aber dem wechselhaften Willen demokratischer Mehrheiten enthoben ist. In diesem Zusammenfallen von Konservativem und Revolutionärem erweist sich für Arendt einmal mehr, in welchem Maße die Amerikaner von den Römern lernten, für die Gründen und Bewahren ebenso zusammengehörten, wie sie Macht und Autorität zu unterscheiden wussten (ebd., S. 260 f.).

Auch Sternberger reaktiviert das römische Vorbild für eine begriffs- und institutionentheoretische Unterscheidung, über die er sich zudem von Max Weber abgrenzt: „Diese Körperschaft der ratpflegenden ‚Väter‘ des Gemeinwesens, dieses Urbild von Autorität lehrt uns [...] mit zwingender Anschaulichkeit, daß Autorität von aktueller Entscheidungsmacht und Befehlsgewalt unterschieden ist und daß Autorität nichtsdestoweniger ebenso sehr zum Ganzen der Regierung gehört wie Befehlsgewalt. Seine Betrachtung legt uns weiter nahe zu verstehen, daß Autorität nicht durch Zwang wirkt, sondern freiwillig angenommen und eingeräumt wird, und daß endlich die Inhaber der tatsächlichen magistralen Zwangsgewalt des Schutzes, der Beglaubigung und der Vollmacht bedürfen. Simpel ausgedrückt: der Unterschied zwischen Befehlsgewalt und Autorität läuft ungefähr auf denjenigen zwischen Macht und Vollmacht hinaus.“ (Sternberger 1980, S. 129)

Sternbergers explizite Abgrenzung zu Webers Ineinsetzung von Autorität mit legitimer Herrschaft teilt Carl Joachim Friedrich, wenn er darauf besteht, dass politische Autorität keine Form von Macht oder Herrschaft sei. Im Gegensatz nämlich zu totalitären Diktaturen, wo Autorität vollkommen zentralisiert und im Zentrum der totalitären Bewegung intensiviert ist, gäbe es in Verfassungsstaaten neben der Regierung viele verschiedene Zentren für autoritative Mitteilungen: Kirchen, Schulen und Universitäten, Gewerkschaften, Parteien und die verschiedensten Interessengruppen. Durch die „pluralisierende Streuung der Autorität“ im demokratischen Verfassungsstaat werde die Rolle der Autorität nicht nur erhöht; es komme vielmehr hinzu, „daß in einer erfolgreichen Demokratie [...] das ganze System als unpersönlicher Sachzusammenhang, symbolisiert durch die Verfassung, Autorität in hohem Maße genießt“ – wobei Friedrich hinzufügt, dass diese Autorität offenbar wird „in der Autorität jedes Hüters der Verfassung“ (Friedrich 1960, S. 11).

Auch Sternberger bezeichnet die „freie Verfassung“ als eine, die „viele Autoritäten“ kennt. Autorität kommt hier zuvorderst der Verfassung zu, im Weiteren aber dem Präsidenten einer parlamentarischen Körperschaft, dem Beamten, dem Abgeordneten wie dem Parlament überhaupt (einschließlich der parlamentarischen Opposition) und schließlich dem Bürger bzw. der Bürgerschaft (Sternberger 1980, S. 135 f.). Zwar nimmt Sternberger in dieser Aufzählung explizit die Regierung als Inhaberin aktueller Befehlsgewalt aus, aber er rückt doch erheblich vom römischen Urbild ab. Diesem zufolge kam Autorität zwar durchaus einzelnen Personen zu, institutionell aber eben nur dem mit ratgebender Kompetenz ausgestatteten republikanischen Senat. Als Sitz der römischen Leistungsaristokratie erteilte der Senat der Volksversammlung und dem Magistrat einen Rat, den die

demokratisch legitimierten Institutionen nicht folgenlos ignorieren konnten. Diese in der römischen *auctoritas* angelegte Spannung zur Demokratie wird in Sternbergers pluralistischer Ausweitung von Autorität gewissermaßen invisibilisiert.

Die ratgebende Kompetenz – zumindest wenn sie auf das römische Autoritätsverständnis zurückgeführt wird – ist als Einschränkung demokratischer Handlungsmacht angelegt, wobei entscheidend ist, dass dieser Rat als eine *handlungs- und entscheidungsentlastete* Institution rät. Diejenigen, die in politischer *Handlungsverantwortung* stehen, entscheiden dann darüber, ob und in welchem Maße sie diesem „selbstlosen“ Ratschlag folgen.

Auf ein solches Autoritätsverständnis stützt sich das Modell der deliberativen Demokratie, wenn es den Einfluss der *entscheidungsentlasteten* Zivilgesellschaft auf das administrative *Entscheidungszentrum* normativ betont (Habermas 1998, S. 427, 448 ff., 649). Zwar lässt sich, wie Habermas klarstellt, im liberal-demokratischen Verfassungsstaat auf Dauer nicht gegen eine politisch organisierte Zivilgesellschaft regieren, aber formell sind die politischen Amtsinhaber nicht gezwungen, dem Ratschlag einer deliberierenden Öffentlichkeit zu folgen (ebd., S. 626).

Die zivilgesellschaftlich verfasste Öffentlichkeit als eine mit ratgebender Kompetenz ausgestattete „Institution“ zu bezeichnen, ist jedoch begrifflich höchst unscharf und trifft auch nicht deren politische Bedeutung. So wird die Zivilgesellschaft innerhalb des Modells der deliberativen Demokratie zwar als *entscheidungsentlastet* vorgestellt, machtlos ist sie aber gerade nicht. In dem Maße, wie die organisierte Zivilgesellschaft ihre Anliegen wirksam (nämlich über ihre öffentliche Dramatisierung) an das politische Entscheidungszentrum adressiert (ebd., S. 443), handelt sie initiativ und beschränkt sich somit gerade nicht darauf, den politischen Entscheidungseliten einen „selbstlosen“ Rat zu erteilen. Autorität kann die Zivilgesellschaft ohnehin nicht beanspruchen, denn zivilgesellschaftliche Akteure genießen keineswegs fraglose Anerkennung. Sie sind zudem oftmals gerade nicht sachkompetent, sondern Dilettanten, die aus ihrem lebensweltlichen Erfahrungskontext heraus agieren. Ihre Stärke ist das öffentliche Problematisieren von politischen Entscheidungen.

Die deliberative Verschwisterung von Autorität, Einfluss und kommunikativer Macht invisibilisiert, dass die organisierte Zivilgesellschaft Macht ausübt, die umso einflussreicher ist, je besser es gelingt, die zum Teil sehr spezifisch interessierten Anliegen medienwirksam zu dramatisieren und darüber die politischen Entscheidungsträger unter Druck zu setzen. Die realiter eher über ein rhetorisch-dramaturgisches als ein rein kommunikatives Handlungsmodell zu erfassende Macht der Zivilgesellschaft<sup>7</sup> bildet die Gegenmacht

7 Habermas' kommunikativem Handlungsmodell zufolge fungiert Sprache als Medium einer Art von Verständigungsprozessen, über die die gegenseitig erhobenen rationalen Geltungsansprüche auf objektive Wahrheit, normative Richtigkeit und subjektive Wahrhaftigkeit akzeptiert und bestritten werden können (Habermas 1988a, S. 148). Habermas' normativistischer Auszeichnung der überlegenen Rationalität kommunikativen Handelns korrespondiert eine einseitige bzw. unterkomplexe Darstellung des dramaturgischen Handelns. Demgegenüber findet sich bei Arendt ein Modell politischer Öffentlichkeit, das dramaturgisches mit kommunikativem Handeln verknüpft. Diesem Modell zufolge erfolgt politisches Handeln immer mit anderen, in Bezug auf andere und vor einem Publikum, dessen Zustimmung und aktive Unterstützung gewonnen werden muss. Die überzeugende Inszenierung gehört mithin zu jedem politischen Sprech- und Handlungsakt (zu Arendts „dramaturgischen Öffentlichkeitsbegriff“ siehe Straßenberger 2005, S. 183 ff., sowie Straßenberger 2011, S. 298 ff.).

zur administrativen Entscheidungsmacht, die sich in der repräsentativen Demokratie auf den demokratischen Akt der Autorisierung qua Wahl stützt – und auch als Auftrags- oder demokratische Amtsautorität bezeichnet wird.

## 5 Auftrags- bzw. demokratische Amtsautorität

In der Konzeption demokratischer Amtsautorität wird das personale Element ebenso kassiert wie das leistungsaristokratische Verständnis von ratgebender Kompetenz. Elitentheoretisch gesprochen handelt es sich hier um Funktionseliten, die autorisiert sind, ihre durch das Amt festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Zudem wird – anders als bei dem römischen Autoritätsbegriff – der zeitlich begrenzte Auftrag erteilt, im Rahmen der Amtsverantwortung zu handeln und eben nicht „nur“ zu raten.

Wie Eschenburg unter der Überschrift „Autorität in der Demokratie“ zusammenfasst, ruht Auftragsautorität auf dem prozedural, in der Regel durch Mehrheitsentscheid ausdrücklich erteilten Auftrag, die politische Macht auszuüben. Zwar könnte es sich auch um einen Auftrag „von oben“ handeln, aber das ist hier, wie Eschenburg betont, nicht gemeint, es geht vielmehr um die durch Parlaments- und Parteien- oder Volkswahlen bestätigte politische Entscheidungskompetenz auf Zeit oder Widerruf (Eschenburg 1976, S. 158). Und etwas später pointiert er: „Wer Amtsautorität“ – also rechtlich legitimierte *potestas* – „besitzt, kann Staatsgewalt ausüben: seine amtlichen Entscheidungen werden von Polizei und Gerichtsvollzieher, wenn nötig, vollstreckt“ (ebd., S. 253)

Hier ist selbst die von Sternberger bei aller pluralisierenden Ausweitung des Autoritätsbegriffs immer noch aufrechterhaltene Unterscheidung zwischen aktueller Befehlsgewalt der Regierung und „demokratischer Autorität“ aller übrigen „Institutionen“ aufgehoben. Autorität wird mit Weisungsbefugnis ineingesetzt, die sich auf den demokratisch legitimierten Anspruch stützt, kollektiv verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Damit wird freilich auch die Abgrenzung zu Webers herrschaftlichem Autoritätsverständnis überflüssig. Gereinigt vom personalen Element charismatischer Autorität und befreit von der Spannung zwischen Expertise und Demokratie, geht politische Autorität in legal legitimierter Herrschaft auf. Demokratische Autorität wird zu „funktionaler Autorität“, die ihre Legitimität dem (formalen) Akt der Autorisierung qua Wahl verdankt.

Am Ende seines ideengeschichtlichen Durchgangs durch die abendländischen Autoritätskonzeptionen will es jedoch auch Eschenburg nicht bei der Gleichsetzung von Autorität und Amtsgewalt belassen. Den Bundespräsidenten Gustav Heinemann als autoritatives Beispiel für jemanden zitierend, der eine „nicht autoritäre Autorität“ besaß, gelangt Eschenburg zu der Einschätzung: „[P]olitische Autorität ist nicht nur Amtsgewalt, so weit man sie auch fassen mag, sondern, wie Herbert Krüger sagt, ‚das Mehr und das Andere, als das sie sich im Vergleich der Amtsgewalt darstellt‘.“ (ebd., S. 258)

## 6 Was kann der Autoritätsbegriff leisten?

Besser als die mit ihm häufig bis zur Unkenntlichkeit verschwisterten Begriffe wie Macht oder legitime Herrschaft erfasst der Begriff Autorität das politische Phänomen

freiwilligen Gehorsams und benennt dieses Phänomen als das, „was es ist“: nämlich als Zuschreibung von moralischer, kognitiver, erfahrungsbasierter oder institutionell gestützter Überlegenheit. Diese Funktion kann der Autoritätsbegriff jedoch nur erfüllen, wenn er von legitimer Herrschaft ebenso unterschieden wird, wie er vor Versuchen einer pluralisierenden Anverwandlung an die Norm demokratischer Selbstregierung geschützt wird. Im Fall der Ineinssetzung mit legitimer Herrschaft wird der Autoritätsbegriff überflüssig – im Fall seiner demokratisch-pluralistischen Ausweitung verflüsstigt er sich. Autorität funktioniert zwanglos und ist daher nicht identisch mit Herrschaft. Und Autorität wird fraglos anerkannt, d. h. sie ist nicht das Ergebnis demokratischer Deliberation. Autorität steht zwischen den Konzepten von Herrschaft und kommunikativer Macht.

Als geschräftes, von legitimer Befehlsgewalt wie von demokratischer Bürger-Macht unterschiedenes Konzept macht der Autoritätsbegriff zuvorderst darauf aufmerksam, dass Autorität das demokratische Prinzip der Kritik temporär suspendiert. Wie Thukydides' Würdigung des großen Demagogen Perikles exemplarisch zeigt, wird die egalitäre Struktur des Überzeugens durch die charismatische Autorität der als überlegen anerkannten Persönlichkeit gebrochen. Ob das öffentliche „Murren“ der Bürger dauerhaft über personale Autorität beendet werden kann, ist indes mehr als zweifelhaft und in einer Demokratie überdies auch nicht wünschenswert. Unter der Annahme, dass Kritik zu einer lebendigen und damit notwendigerweise konfliktuellen Demokratie gehört, ist es im wert- wie im stabilitätspolitischen Sinne hoch problematisch, wenn mit demokratischer Handlungsmacht ausgestattete Amtsinhaber nicht mehr öffentlich kritisiert werden.

Xenophon stellt die „gewaltlose Herrschaft“ des Perserkönigs Kyros auf zwei Pfeiler: auf seinen durch richtige Erziehung geprägten und in diesem Sinne vorbildlichen Charakter sowie auf seine „Sachautorität“. Autorität qua Expertise steht in klarer Opposition zu Deliberation. Zum Problem für Demokratien wird diese fraglose Anerkennung von Hierarchie vor allem dann, wenn die als überlegen anerkannte Expertise nicht Personen, sondern Institutionen zugeschrieben wird, denen überdies politische Entscheidungskompetenzen zukommen. Über die institutionelle Verschwisterung von Autorität und Entscheidungsmacht wird die fraglose Anerkennung von Hierarchie auf Dauer gestellt, einschließlich des dauerhaften Verzichts auf das demokratische Recht auf öffentliche Kritik. Ein begrifflich geschräftes Konzept von Autorität eröffnet den krisendiagnostischen Blick darauf, dass der Versuch, Legitimität zu generieren, indem politische Entscheidungskompetenzen an Institutionen übertragen werden, die mit fraglos anerkannter Expertise ausgestattet sind, die Demokratie langfristig delegitimiert.

Wie demgegenüber das römische Beispiel lehrt, besteht die kardinale Funktion von Autorität darin, der demokratischen Handlungsmacht Grenzen zu setzen, wobei eben entscheidend ist, dass die ratgebende Kompetenz sich gerade nicht majoritär legitimiert. Das römische Beispiel zeigt aber auch die Grenzen der Institutionalisierung von Autorität. Wie Christoph Schönberger im Rekurs auf Theodor Mommsen urteilt, „ist das römische Verständnis von Autorität [offenkundig] in spezifischer Weise fragil. Der Rat darf nicht zu einem verbindlichen Befehl erstarken, soll er nicht den eigentlichen Vorteil der Autorität einbüßen, der in der Freiwilligkeit ihrer Beachtung seitens des Handelnden liegt. Zugleich darf der Ratgeber jedoch nicht institutionell irrelevant werden, obwohl sein Rat nicht rechtsverbindlich sein kann und sein darf.“ (Schönberger 2010, S. 46)

Diese spezifische Fragilität von Autorität möchte ich abschließend mit Blick auf den eingangs skizzierten Vorschlag zur plebisitzären Wahl des Bundespräsidenten noch einmal knapp kommentieren.

Aufgrund seiner mageren förmlichen Kompetenzen gegenüber der Bundesregierung und der Parlamentsmehrheit sowie dem im Vergleich etwa zur britischen Monarchie fehlenden Gewicht der Tradition ist die Stellung des deutschen Bundespräsidenten spezifisch von Irrelevanz bedroht (ebd., S. 47). Gleichwohl eröffnet das Amt des Bundespräsidenten, das als einziges Verfassungsorgan nur aus einer Person besteht, einer überlegenen Persönlichkeit beachtliche Einflussmöglichkeiten (Hesselberger 2003, S. 264). Voraussetzung dafür ist nun aber gerade, dass Rat und Tat nicht zusammenfallen und dass der Amtsinhaber in seiner beratenden Kompetenz unabhängig von parlamentarischen wie aktuellen Stimmungsmehrheiten agieren kann.

Nach der hier vorgeschlagenen begriffstheoretischen Vereindeutigung des Autoritätskonzepts würde eine plebisitzäre Wahl des Bundespräsidenten zuvorderst nicht dessen Autorität, sondern vor allem dessen Machtstellung erhöhen und damit in Konkurrenz zur parlamentarisch legitimierten Kanzler-Macht treten. Ein formell schwaches Amt würde auf eine starke Legitimität gestellt, wohingegen das politische Führungsamt auf einem schwachen Volkswillen steht. Ob sich ein auf die direkte Volkswahl gestützter Bundespräsident dauerhaft darauf beschränkt, „nur“ die Rolle des Ratgebers wahrzunehmen, statt seine über den Akt der Autorisierung „von unten“ gewonnene Konkurrenz macht zum Kanzler auszureißen, würde nicht zuletzt von der Persönlichkeit und der verantwortungsethischen Haltung des Amtsinhabers abhängen. Ein solcher Umbau der bundesrepublikanischen Ordnung wäre um einiges fragiler als das gegenwärtige System.

Nun muss ein gewisses Maß an Fragilität für eine lebendige Demokratie nicht von Nachteil sein, insofern durch die Steigerung von Konflikt Freiheitsspielräume für politisches Handeln entstehen. Nicht zuletzt ließe sich von einer institutionell gestützten Offenheit politischer Kommunikation eine stärkere Involviering des dem routinierten Politikgeschäft müden demokratischen Publikums erwarten. Aber neben der historischen Erfahrung „Weimars“ mit einem in seinen Kompetenzen zu starken Reichspräsidenten unterstreicht die demokratietheoretische Unterscheidung von *auctoritas* und *potestas*, dass die Funktion von ratgebender Kompetenz gerade nicht darin besteht, die Fragilität zu erhöhen, sondern politische Kommunikationen zu hierarchisieren und dadurch zu ordnen (Bauer und Hacke 2010).

Diese stabilisierende Funktion kann der Bundespräsident jedoch nur wahrnehmen, wenn seine Autorität nicht infrage gestellt wird. Ein öffentlicher Wahlkampf um die Stimmen des Volkes würde die fraglose Anerkennung dieser beratenden Institution nicht befördern, sondern vielmehr den Amtsinhaber bzw. Amtsanwärter der öffentlichen Kritik aussetzen. Zudem ist realistischerweise nicht zu erwarten, dass über eine plebisitzäre Wahl die Dominanz der Parteien gebrochen werden könnte. Bei einer Direktwahl wäre der Einfluss der Parteien sogar noch um einiges stärker, insofern diese unter den Bedingungen parlamentarischer Parteidemokratie die öffentlichen Wahlkämpfe organisieren.

Die Autorität des Bundespräsidenten ruht auf seiner dem deliberativen Einspruch wie dem plebisitzären Votum gleichermaßen entnommenen Kompetenz als öffentlicher Ratgeber, als der er aufgrund seiner überragenden politischen Lebensleistung und seiner außergewöhnlichen rhetorischen Fähigkeiten anerkannt wird. In dieser Funktion kommt es ihm

zu, Fragen von öffentlichem Interesse nicht nur einfach zu kommentieren, sondern einen Rat zu erteilen, dessen Befolgung man sich nicht ohne Weiteres entziehen kann.

Die Autorität des Bundespräsidenten als eines öffentlichen Ratgebers bleibt gleichwohl in doppelter Weise fragil: Zum einen muss der Amtsinhaber diese herausragenden Qualitäten nicht nur einfach aufweisen, sondern auch imstande sein, seine personale Überlegenheit unter den Bedingungen einer massenmedial vermittelten „Aufmerksamkeitsökonomie“ (Franck 1998) überzeugend zu inszenieren. Zum anderen bedarf es einer „gewissen“ Zurückhaltung aufseiten derjenigen, die diese fraglose Anerkennung zu leisten haben. Öffentliche Kritik an der Person des Bundespräsidenten trifft hier eben nicht nur die konkrete Person, sondern auch das Amt, das ja in diesem Fall nur aus dieser einen Person besteht. Kritik am Amtsinhaber, die die Grenzen des Respekts gegenüber dieser Autoritätsperson überschreitet, stellt die fraglose Anerkennung des „selbstlosen“ Rates in Frage, den der Bundespräsident der Regierung, dem Parlament, den Parteien wie der demokratischen Öffentlichkeit erteilt und laut Grundgesetz, das dieses mit Autorität und nicht mit Entscheidungsmacht ausgestattete Amt vorsieht, auch erteilen soll.

## Literatur

- Arendt, H. (1990). *Macht und Gewalt*. München: Piper.
- Arendt, H. (1994a) Was ist Autorität? In H. Arendt, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I* (S. 159–200). München: Piper.
- Arendt, H. (1994b). *Über die Revolution*. München: Piper.
- Bauer, M., & Hacke, J. (Hrsg.). (2010). Zum Thema (Autorität). *Zeitschrift für Ideengeschichte*, IV(4), 4.
- Bourdieu, P. (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In R. Kreckel (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt, Sonderband 2* (S. 183–198). Göttingen: Otto Schwartz & Co.
- Bourdieu, P. (1998). *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2004). *Der Staatsadel*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Di Lorenzo, G., & Naß, M. (2011). „Ich dachte, ich könnte helfen“. Interview mit Horst Köhler. *Die Zeit vom 9.6.2011*.
- Dreitzel, H. P. (1962). *Elitebegriff und Sozialstruktur. Eine soziologische Begriffsanalyse*. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Eschenburg, T. (1976). *Über Autorität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Franck, G. (1998). *Ökonomie der Aufmerksamkeit. Ein Entwurf*. München: Hanser.
- Friedrich, C. J. (1960). Politische Autorität und Demokratie. *Zeitschrift für Politik*, 7, 1–12.
- Habermas, J. (1973). *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1977). Die Utopie des guten Herrschers. Eine Diskussion zwischen Jürgen Habermas und Robert Spaemann. In R. Spaemann, *Zur Kritik der politischen Utopie. Zehn Kapitel politischer Philosophie* (S. 127–135). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Habermas, J. (1988a). *Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1988b). *Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1998). *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Hesselberger, D. (2003). *Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Horeld, M. (2010). Der gescheiterte Bürgerpräsident. *Die Zeit* vom 1.6.2010. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-05/horst-koehler-ruecktritt-portraet>. Zugegriffen: Juli 2013.
- Köhler, H. (2010). Erklärung von Bundespräsident Horst Köhler. Schloss Bellevue, 31. Mai 2010. [http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2010/05/20100531\\_Rede.html;jsessionid=D6BB5D3C34C19B594679E87739AD3AC3.2\\_cid388](http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2010/05/20100531_Rede.html;jsessionid=D6BB5D3C34C19B594679E87739AD3AC3.2_cid388). Zugegriffen: Juli 2013.
- Llanque, M. (2011). Cicero. In W. Heuer, B. Heiter, & S. Rosenmüller (Hrsg.), *Arendt-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung* (S. 194–196). Stuttgart: Verlag J. B. Metzler.
- Mayer, K. U. (2006). Abschied von den Eliten. In H. Münkler, G. Straßenberger, & M. Bohlender (Hrsg.), *Deutschlands Eliten im Wandel* (S. 454–479). Frankfurt a. M.: Campus.
- Mommesen, T. (1888). *Römisches Staatsrecht*. (Bd. 3, 2. Teil). Tübingen: Wissenschaftliche Buchgemeinschaft.
- Nullmeier, F., & Pritzlaff, T. (2013). *Deliberative Praktiken. Zur praxistheoretischen Fundierung deliberativer Politik*. Vortrag auf der Frühjahrstagung der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte der DVPW „Die Idee Deliberativer Demokratie in der Bewährungsprobe“, 20.–22. März 2013 in Hannover (Manuskript).
- Paris, R. (2009). Die Autoritätsbalance des Lehrers. In A. Schäfer & C. Thompson (Hrsg.), *Autorität* (S. 37–63). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Schönberger, C. (2010). Autorität in der Demokratie. *Zeitschrift für Ideengeschichte*, IV(4), 41–50.
- Sirleschtov, A., & Haselberger, S. (2010). Runter vom Sofa. *Tagesspiegel* vom 30.12.2010. <http://www.tagesspiegel.de/politik/runter-vom-sofa/3685214.html>. Zugegriffen: Juli 2013.
- Sternberger, D. (1980). Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt. In D. Sternberger, *Staatsfreundschaft. Schriften IV* (S. 115–143). Frankfurt a. M.: Insel Verlag.
- Straßenberger, G. (2005). *Über das Narrative in der politischen Theorie*. Berlin: Akademie Verlag.
- Straßenberger, G. (2011). Konsens und Konflikt. Hannah Arendts Umdeutung des *uomo virtuoso*. In H. Bluhm, K. Fischer, & M. Llanque (Hrsg.), *Ideenpolitik. Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte* (S. 297–316). Berlin: Akademie Verlag.
- Thukydides. (1966). *Der Peloponnesische Krieg*. Übers. u. hrsg. von Helmuth Vretska. Stuttgart: Reclam.
- Weber, M. (1980). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr.
- Weber, M. (1988). Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft. In M. Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (S. 475–488). Tübingen: Mohr.
- Xenophon. (1992). *Kyrupädie. Die Erziehung des Kyros*. Griechisch – deutsch. Hrsg. u. übers. von Rainer Nickel. München: Artemis & Winkler.
- Zürn, M. (2011). Perspektiven des demokratischen Regierens und die Rolle der Politikwissenschaft im 21. Jahrhundert. *Politische Vierteljahrsschrift*, 52, 603–635.

**Grit Straßenberger**, geb. 1970. Dr. phil., Vertretungsprofessur des Lehrbereichs „Theorie der Politik“ am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, Demokratietheorie, Elitenforschung. Ausgewählte Veröffentlichungen: Politische Führung bei Robert Michels, Max Weber und Joseph Schumpeter, in H. Bluhm und S. Krause (Hrsg.), Robert Michels' *Soziologie des Parteiwesens*. Oligarchien und Eliten – die Kehrseiten moderner Demokratie, 2012; Konsens und Konflikt. Hannah Arendts Umdeutung des *uomo virtuoso*, in H. Bluhm, K. Fischer und M. Llanque (Hrsg.), *Ideenpolitik. Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte*, 2011; Die politische Theorie des Neoorientalismus: Martha Craven Nussbaum, in A. Brodbeck und G. S. Schaal (Hrsg.), *Politische Theorie der Gegenwart II: Eine Einführung*, 2006.